Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 272/1992

Sitzung vom 16. Dezember 1992

3877. Anfrage

Kantonsrat Dr. Josef Gunsch, Russikon, hat am 28. September 1992 folgende Anfrage eingereicht:

1988 wurde die vegetationskundliche Kartierung der Wälder im Kanton Zürich veröffentlicht. Gleichzeitig wurden die naturkundlich wertvollen Waldobjekte entwurfsweise inventarisiert. Bisher wurde das Inventar meines Wissens weder in die Diskussion eingebracht noch festgesetzt.

- 1. Was ist mit dem Inventarentwurf geplant? Soll eine Diskussion stattfinden? Soll es festgelegt werden?
- 2. In welchem Umfang sollen naturkundlich bedeutende Objekte zu ihrer Erhaltung geschützt werden?
- 3. Wie soll das Inventar umgesetzt werden?
- 4. Welche Bedeutung hat der Inventarentwurf für die verschiedenen laufenden Waldmeliorationen?

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dr. Josef Gunsch, Russikon, wird wie folgt beantwortet:

1982 bewilligte der Regierungsrat einen Kredit von rund 1,9 Millionen Franken für die vegetationskundliche Kartierung der Wälder des Kantons. Zum Projekt gehörte die Aufnahme, Bewertung, kartographische Darstellung und Beschreibung naturkundlich bedeutender Objekte; es wurden die seltenen, gefährdeten und typischen Waldgesellschaften sowie besondere Bewirtschaftungsformen erfasst.

Die Aufnahme der naturkundlich bedeutenden Waldobjekte wurde bis 1988 in einem Inventarentwurf zusammengestellt (Entwurf I/88). Da es sich um die erste derartige Erfassung in der Schweiz handelte, musste die wissenschaftliche Methodik im Laufe der Arbeiten teilweise entwickelt werden. Eine Überprüfung durch den Forstdienst zeigte, dass der Entwurf grundsätzlich überarbeitet werden muss, um die neuesten Erkenntnisse der wissenschaftlichen Waldbiotopkartierung zu berücksichtigen. Ebenso haben die gesetzlichen Grundlagen teilweise erhebliche Änderungen erfahren, so etwa das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz mit den neuen Bestimmungen über den Biotopschutz (Art. 18a-18d) und die eidgenössische Natur- und Heimatschutzverordnung (Art. 13 ff.). Das neue Waldgesetz des Bundes tritt am 1. Januar 1993 in Kraft und enthält weitreichende neue Bestimmungen über die Bewirtschaftung des Waldes und die Ausscheidung von Reservaten. Die Entwicklung des Inventars geschieht in Zusammenarbeit zwischen den Forst- und den Naturschutzfachleuten.

Der Entwurf I/88 dient trotz seines vorläufigen Charakters bereits heute als wichtige Information für die forstliche Planung, für waldbauliche Massnahmen und für den Vollzug der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung. Im Zusammenhang mit laufenden Waldzusammenlegungen ermöglicht der Entwurf I/88, naturkundlich bedeutsame Waldobjekte möglichst öffentlichen Waldeigentümern zuzuweisen und die Linienführung von Wegen so zu legen, dass die Objekte nicht beeinträchtigt werden. Das überarbeitete Inventar wird eine Grundlage bieten für die Massnahmen gemäss neuem Waldgesetz, insbesondere für die Ausscheidung von Waldreservaten, sowie für die Anordnung von Natur- und Heimatschutzmassnahmen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der Volkswirtschaft und der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 16. Dezember 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber: **Roggwiller**